



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle Arbeiten, Dienstleistungen und abgeschlossenen Verträge zwischen Widesign Dimitri Widenbek (im folgenden Designer genannt) und dem Auftraggeber. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen als vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unmittelbar nach Bekanntgabe und dem Zugang widerspricht. Um die Transparenz zu wahren und alle Informationen offen darzulegen, wird auf die AGB vor jedem Vertragsabschluss ausdrücklich hingewiesen und sind frei einsehbar. Abweichende Geschäftsbedingungen, sofern nicht vom Designer ausdrücklich und schriftlich anerkannt, werden nicht Inhalt des Vertrags, auch wenn der Designer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Kundenzufriedenheit ist uns wichtig, daher freuen wir uns bei Fragen zu den AGB über ein persönliches Gespräch, um Unklarheiten zu klären.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Jeder dem Designer erteilte Auftrag über Design- und Gestaltungsdienstleistungen ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Nach deutschem Recht ist das Urheberrecht nicht übertragbar und damit auch nicht veräußerbar. Der Urheber ist aber berechtigt Nutzungsrechte einzuräumen.
- 1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Sie sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt. Die Regelungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Die vom Designer erstellten Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, vollständig oder in Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer den Auftraggeber mit einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung zu belangen. Sofern keine Vergütung vereinbart wurde, gilt die übliche Vergütung laut dem AGD Vergütungstarifvertrag Design AGD/SDSt (neueste Fassung).
- 1.4 Der Designer überträgt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte, welche für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Der Designer bleibt in jedem Fall, auch bei der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte, berechtigt, seine Entwürfe, Reinzeichnungen und Reproduktionen im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien frei zu verwenden.
- 1.5 Eine Übertragung oder die Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Designer.
- 1.6 Die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 1.7 Bei Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung oder öffentlicher Wiedergabe der Entwürfe oder Reinzeichnungen des Designers hat dieser das Recht, als Quelle und Urheber genannt zu werden. Bei Verletzung des Rechtes auf Namensnennung durch den Auftraggeber ist der Designer berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Das Recht des Designers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- 1.8 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers und / oder seiner Mitarbeiter in gestalterischer oder technischer Form begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- 1.9 Die Mehrfachnutzung und wiederholte Verwendung der Entwürfe und Reinzeichnungen des Designers, sofern nicht bereits gesondert vereinbart, bedarf einer schriftlichen Einwilligung des Designers und kann honorarpflichtig sein.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und die Einräumung der Nutzungsrechte basiert auf der Kalkulation des Stundensatzes des Designers. Auf den Stundensatz wird bei jeder Angebotsunterbreitung ausdrücklich hingewiesen. Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung). Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bereits die Anfertigung von Entwürfen kostenpflichtig.
- 2.2 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar ohne die gesetzliche zuzügliche Umsatzsteuer, solange für den Designer die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG gilt. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung unverzüglich nach der Erbringung der vereinbarten Leistung und ohne Abzug an den Designer zu zahlen.
- 2.3 Wird die vereinbarte Leistung in Teilen abgenommen, ist eine entsprechende Teilvergütung bei Abnahme der ersten Teillieferung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.



- 2.4** Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Designers. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung des Designers erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.
- 2.5** Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers und / oder seiner Mitarbeiter aus technischen, gestalterischen sowie anderen Gründen haben, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, keinen Einfluss auf die Vergütung.
- 2.6** Die erbrachte Arbeitsleistung des Designers ist auch bei subjektivem Nichtgefallen entsprechend der vertraglich festgelegten Kosten zu zahlen. Entspricht die Gestaltung nicht dem Geschmack des Auftraggebers, so ist dieser nicht dazu verpflichtet die Nutzungsrechte an der Gestaltung zu erwerben.
- 2.7** Kostenvoranschläge des Designers sind unverbindlich. Der Designer ist nicht dazu verpflichtet, Kostenerhöhungen anzuzeigen, sofern nicht zu erwarten ist, dass diese die ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 Prozent überschreiten.
- 2.8** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht des Designers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

3. Fremdleistungen

- 3.1** Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für die Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer hierzu schriftliche Vollmacht (Freigabe) zu erteilen.
- 3.2** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für die Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- 3.3** Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung entstehenden Nebenkosten (z.B. Andrucke, Proofs, Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz) werden vom Auftraggeber erstattet.
- 3.4** Für Reisen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, können dem Auftraggeber, nach vorheriger ausdrücklicher Absprache mit diesem, Reisekosten und Spesen in Rechnung gestellt werden.

4. Eigentum und Rückgabepflicht

- 4.1** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem Designer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, sofern nicht anders schriftlich zuvor vereinbart.
- 4.2** Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht des Designers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Herausgabe von Daten

- 5.1** Der Designer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Datenträgern, Dateien und Daten, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 5.2** Stellt der Designer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.
- 5.3** Gefahren und Kosten des Transports (online und offline) von Datenträgern, Dateien und Daten trägt der Auftraggeber.
- 5.4** Der Designer haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, welche beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstanden sind, ist die Haftung des Designers ausgeschlossen.

6. Korrekturen, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1** Der Auftraggeber legt dem Designer vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.



6.2 Führt der Designer die Produktionsüberwachung durch, schließen Auftraggeber und Designer zuvor eine schriftliche Vereinbarung darüber ab. Führt der Designer die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer unaufgefordert fünf einwandfreie Muster unentgeltlich.

7. Haftung

7.1 Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Dies gilt auch für Schäden, die aus positiven Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen resultieren.

7.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Designers ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

7.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Mit der Abnahme des Werkes und mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung des Designers insoweit entfällt.

7.5 Der Designer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

7.6 In keinem Fall haftet der Designer für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Designer erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Designer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung des Designers in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

7.8 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, haftet der Designer nicht für die daraus entstandene Kosten und Schäden der Auftraggebers.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

8.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz des Designers als Gerichtsstand vereinbart.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland